

ergeht an
alle Wahlärztinnen und Wahlärzte in OÖ

Stabstelle
Wahlärzte & Rechtsschutz

Dr. Sylvia Hummelbrunner, MBL PM.ME
Kurzzeichen: eib
Tel.: + 43 732 77 83 71-256
Fax: + 43 732 78 36 60-256
wirtschaftsrecht@aekooe.at

Linz, am 5. Februar 2024

1. Neuerungen durch die Gesundheitsreform – Pflichten bei der Berufsausübung

- 1.1 Ziel: Schaffung bundesweit einheitlicher Leistungskataloge
- 1.2 Strukturierte und codierte elektronische Diagnose- und Leistungsdokumentation
- 1.3 Pflicht zur Verwendung des e-Card-Systems, von ELGA (eMedikation, eBefund und elmpfpass) und Ausnahmen
- 1.4 Ausnahmeregelung wegen Unverhältnismäßigkeit und Informationspflicht an Patient:innen
- 1.5 Pflicht zur elektronischen Honorarnoten-Übermittlung an die ÖGK ab 1.7.2024

2. Keine generelle Pflicht zur Verwendung des eRezepts

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

vorweg möchten wir an unsere bisherigen Aussendungen mit den Informationen zur Gesundheitsreform in unserem Newsletter „Ärzttekammer aktuell“, und zwar am 10.11.2024 (Bundespolitik plant Angriff auf Ärzteschaft), am 16.11.2024 (Konstruktive Gespräche mit Politik), am 15.12.2024 (FAQ Gesundheitsreform – Auswirkungen für niedergelassene Ärzte/Auswirkungen für angestellte Ärzte) und die Informationen im Vorfeld auf unserer Homepage auf der Startseite verweisen. Wir fassen die nun gesetzlich geregelten Neuerungen nochmals zusammen und teilen mit, dass die hier enthaltenen Informationen dem aktuellen Stand entsprechen. Viele Neuerungen betreffen Kassenvertrags- und Wahlärzt:innen gleichermaßen.

Die im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichspaket durchgeführte Gesundheitsreform hat grundlegende Neuerungen im **ärztlichen Berufsrecht** und im **Sozialversicherungsrecht** gebracht. **Wir empfehlen jeder/jedem freiberuflich tätigen Ärzt:in ohne Kassenvertrag, sich bereits jetzt beim Arztsoftwareanbieter über die erforderlichen Investitionen zu erkundigen.**

Investitionsbedarf: Da der konkrete Investitionsbedarf von der bereits in einer Ordination vorhandenen Ausstattung abhängt, können wir dazu keine Informationen geben.

1. Neuerungen durch die Gesundheitsreform – Pflichten bei der Berufsausübung

1.1 Ziel: Schaffung bundesweit einheitlicher Leistungskataloge

Das Zielsteuerungsgesetz sieht die Herstellung einheitlicher Leistungskataloge (=ELK) je Träger vor. Während die BVAEB und die SVS im Zuge der vorangegangenen Gesundheitsreform bereits je einen einheitlichen Leistungskatalog umgesetzt haben, steht das für die ÖGK noch aus. Die Umsetzung des ELK für die ÖGK impliziert den Wegfall der oberösterreichischen Honorarordnung für die ÖGK-OÖ und deren Ersatz durch ein neues österreichweites harmonisiertes Leistungssystem. Wie der ELK inhaltlich gestaltet werden wird, ist noch nicht bekannt. Klar ist, dass sich auch die Kostenerstattung für wahlärztliche Leistungen an die Patient:innen an den Vorgaben der ÖGK und dem dann neuen ELK orientieren werden wird. Derzeit ist nicht bekannt, wann genau der ELK für die ÖGK fertiggestellt sein wird.

1.2 Strukturierte und codierte elektronische Diagnose- und Leistungsdokumentation

Gesetzlich vorgesehen ist die Schaffung einer unabhängigen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung. Als Voraussetzung dafür wird eine **verpflichtende strukturierte und codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation in elektronischer Form** im gesamten niedergelassenen Bereich erachtet.

§ 51 Abs 1a ÄrzteG verpflichtet seit 1.1.2024 **alle Ärzt:innen**, für die Diagnosedokumentation eine noch zu verordnende Klassifikation anzuwenden, deren genaue Form vom Gesundheitsminister bekanntgemacht werden wird. Die verpflichtende einheitliche Diagnosedokumentation gilt damit auch für Nichtvertragsärzt:innen. **Diese Regelung ist mit 1.1.2024 in Kraft getreten, wird jedoch erst relevant, wenn seitens des Gesundheitsministers die Klassifikation verordnet wurde** und die Ordinationen diese anwenden können.

Die Regelung bedeutet nicht, dass Diagnosen nur auf Honorarnoten in Form der zu verordnenden Klassifikation enthalten sein dürfen. Es geht um die Diagnose- und Leistungserfassung in der ärztlichen Dokumentation.

1.3 Pflicht zur Verwendung des e-Card-Systems, von ELGA (eMedikation, eBefund und elmpfpass) und Ausnahmen

Berufsrechtlich gilt **ab 1.1.2026** die Pflicht zur

- Verwendung des e-Card-Systems,
- Verwendung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) und
- zur Anbindung und Verwendung des elmpfpasses

durch jede:n freiberuflich tätige:n Ärzt:in (§ 49 Abs 7 ÄrzteG). Hierbei macht es daher keinen Unterschied, ob sich ein:e Ärzt:in als Wahl- oder Privatärzt:in bezeichnet.

Das ÄrzteG sieht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung (§ 2 Z 9 GTelG) und Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten (Medikationsdaten => eMedikation) vor.

Weiters ist die Dokumentation von Impfungen im elmpfpass vorgesehen. Der elmpfpass ist eine eHealth-Anwendung. **Werden in einer Ordination keine Impfungen angeboten, die verpflichtend im elmpfpass zu dokumentieren sind, kann auf die Verwendung dieses Tools verzichtet werden.** Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Impfung, deren

verpflichtende Eintragung im elmpfpass vorgeschrieben ist, nicht durchgeführt werden darf, wenn keine Dokumentation im elmpfpass erfolgt (z.B. COVID-19-Impfung).

§ 25 Gesundheitstelematikgesetz sieht ab 1.1.2026 für das Unterlassen der Speicherung der verpflichtenden ELGA-Gesundheitsdaten und das Unterlassen der Eintragung der Impfungen in den elmpfpass eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.630,00 je Verstoß vor. Sofern aus der Tat eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder die Gesundheit einer Person entstanden ist, beträgt das Höchststrafmaß bis zu € 21.800,00.

Gem § 31a Abs 7a ASVG sind Wahlärzt:innen und Wahlarzt-Gruppenpraxen verpflichtet, die e-Card-Infrastruktur für Zwecke der Sozialversicherung zu verwenden, und eine **Identitätsprüfung der/des Patient:in** durchzuführen sowie die rechtmäßige Verwendung der e-Card zu prüfen. Diese Bestimmung tritt ebenfalls mit **1.1.2026** in Kraft. e-Card-Anwendungen der Sozialversicherung sind z.B. die Versicherungsdatenabfrage, das eRezept und das ABS-Tool, eKOS, die eAU-Meldung, wobei Nichtvertragsärzt:innen derzeit nur das eRezept mit dem ABS-Tool und eKOS freigeschalten ist.

§ 135 Abs 3 ASVG beinhaltet als Pendant dazu eine Vorlagepflicht der e-Card für die Patient:innen.

Ausnahmen:

Von diesen berufsrechtlichen Pflichten sind bestimmte Ärzt:innengruppen ausgenommen und zwar

- Gutachter:innen,
- Arbeitsmediziner:innen
- Wohnsitzärzt:innen, jedoch nicht Praxisvertreter:innen.

1.4 Ausnahmeregelung wegen Unverhältnismäßigkeit und Informationspflicht an Patient:innen

Von der Pflicht zur Verwendung des e-Card-Systems, der ELGA und des elmpfpass sind Ärzt:innen ausgenommen, für die der damit verbundene Aufwand in organisatorischer und finanzieller Hinsicht unverhältnismäßig ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist nach den Gesetzesmaterialien der Kostenaufwand für die Investitionen (e-Card, ELGA-System) zu berücksichtigen. Unverhältnismäßigkeit liegt nach den Gesetzesmaterialien vor, wenn insgesamt der damit zusammenhängende Mehraufwand (monatliche laufende Kosten etwa für Wartung in Arztsoftware, Leitungskosten, Investitionskosten, organisatorische Mehrkosten etc.) nicht in Relation mit den Einnahmen und dem zeitlichen Umfang der Wahlarztstätigkeit steht. Es ist sohin eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Nach einer Kostenschätzung der zu tätigenen Investitionen ist abzuwägen, ob die Investitionen und laufenden Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Dabei ist in wirtschaftlicher Hinsicht wohl auch die berufliche Perspektive, etwa die geplante Einstellung der ärztlichen Tätigkeit oder die drastische Reduktion wegen bevorstehender Pensionierung zu berücksichtigen. Die Gesetzesmaterialien weisen aber auch darauf hin, dass eine differenzierte Beurteilung betreffend die einzelnen Anwendungen vorzunehmen ist, zumal sich nicht automatisch ableiten lässt, dass im Fall der Unverhältnismäßigkeit einer Anwendung (z.B. der Anschaffung und Verwendung des e-Card-Systems) auch eine andere Maßnahme (etwa die Speicherung im elmpfpass) davon umfasst ist. Bei Unklarheit darüber, ob der sich ergebende Aufwand verhältnismäßig ist oder nicht, kann am ehesten der Steuerberater nach Vorlage einer Kostenaufstellung Auskunft geben. Die Abwägung und

Entscheidung, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, hat nach der derzeitigen Rechtslage jede/r Ärzt:in selbst zu treffen. **Der Ärztekammer obliegt weder eine Entscheidung darüber, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt noch ist uns Ihre Entscheidung darüber bekannt zu geben. Es können daher auch keine individuellen Empfehlungen gegeben werden.**

Informationspflicht an Patient:innen

Wenn das e-Card-System oder ELGA nicht verwendet wird, sind die Patient:innen darüber vor Durchführung der ärztlichen Leistungen jedenfalls zu informieren (§ 49 Abs 7 ÄrzteG).

1.5 Pflicht zur elektronischen Honorarnoten-Übermittlung an die ÖGK ab 1.7.2024

Nicht-Vertragsärzt:innen sind verpflichtet, bezahlte Honorarnoten ihrer Patient:innen, für die eine Kostenerstattung, ein Kostenersatz oder ein Kostenzuschuss an die/den Patient:in geleistet werden kann, elektronisch an die ÖGK zu übermitteln. Das gilt für alle Zahlungsarten. Für die Übermittlung ist die Zustimmung der/des Patient:in notwendig. Die Honorarnoten müssen für die elektronische Übermittlung einem von der Sozialversicherung vorgegebenen **Datensatz** entsprechen. **Der zu verwendende Datensatz ist noch nicht bekannt gegeben worden.** Wenn der Datensatz bekannt ist, können Arztsoftware-Anbieter die notwendigen Arbeiten für die Implementierung in die Arztsoftwaresysteme anbieten und durchführen.

Von der elektronischen Übermittlungspflicht der strukturierten Honorarnoten sind gemäß § 32b Abs 2 letzter Satz ASVG Nicht-Vertragsärzt:innen ausgenommen, denen dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. **Ob das zutrifft, hat jede:r Ärzt:in eigenverantwortlich zu beurteilen. Die Kriterien dafür, ob der Aufwand unverhältnismäßig ist, sind wie oben Punkt 1.4 zu beurteilen.**

Die Bestimmung gilt für alle nicht-vertragsärztlichen Honorarnoten, für die eine Kostenerstattung, ein Kostenersatz oder ein Kostenzuschuss an die/den Patient:in geleistet werden kann, die für ab dem 1.7.2024 erbrachte Leistungen ausgestellt wurden.

Die Übermittlungspflicht der Honorarnoten an die ÖGK durch die/den Nicht-Vertragsärzt:in tangiert den Anspruch der/des Patient:in auf eine Kostenerstattung gem. § 131 ASVG nicht. Das gilt den Gesetzesmaterialien zufolge sowohl in jenen Fällen, in denen die/der Patient:in keine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Honorarnote erteilt hat als auch in jenen Fällen, in denen keine Übermittlung durch die/den Ärzt:in erfolgt ist.

2. Keine generelle Pflicht zur Verwendung des eRezepts

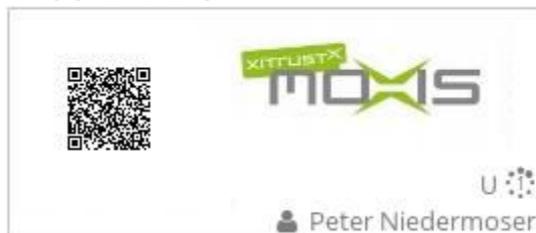
Die oben dargestellten Pflichten beinhalten **keine** generelle Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rezepte durch Wahlärzt:innen. Nur wenn eine Rezepturbefugnis beantragt wird, sind verpflichtend eRezepte auszustellen und ist dafür auch das ABS-Tool zu verwenden. Damit eRezept verwendet werden kann, ist das e-Card-System technische Voraussetzung.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



VP MR Dr. Claudia Westreicher
Wahlarztreferentin



Dr. Peter Niedermoser
Präsident